

Start Ups (Neugründungen) Fragebogen zur RASTOR- D & O

1.	Name und Anschrift der (Gesellschaft / Branche				
2.	Seit wann ist die Gesellse tätig?	chaft ohne Unterbrechung				
3.	Gibt es einen Auftritt im	Internet?	(Wenn ja, bitte Domainnamen angeben) Nein Ja			
4.	Unternehmensdaten		Ist zum:	Planung laufendes Jahr	Planung nächstes Jahr	
		Bilanzsumme (Aktiva)				
		Umlaufvermögen				
		Kurzfristige / langfristige Verbindlichkeiten				
		Eigenkapital				
		Umsatz				
		Jahresüberschuß/ -fehlbetrag				
		Cash flow positiv?				
		Mitarbeiteranzahl				
5.	Werden Anteile des Unternehmens an der Börse in Deutschland gehandelt? Ist ein Börsengang geplant?		(Wenn ja, wo und in welcher Form?) Nein Ja			
			☐ Nein ☐ Ja, zum			
6.	. Gibt es von den Beteiligungsgesellschaften/Investoren entsandte Organe (Aufsichtsrat/Beirat, Geschäftsführung, Vorstand)?		(Wenn	ja, bitte Einzelheiten)		



7.			(Wenn ja, bitte Einzelheiten)
	Gibt es einen Anteilseigner, der direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile hält?	☐ Nein	☐ Ja
8.			(Wenn ja, bitte Einzelheiten)
	Gibt es zu versichernde Personen, die mehr als 10	\square Nein	☐ Ja
	% der Anteile halten (inklusive der Anteile von		
	Eltern, Geschwistern und Kindern)?		
9.	Bitte nennen Sie weitere Beteiligungsgesellschaften, sofern die Angaben des		
	letztgültigen Geschäfts-		
	berichtes/Jahresabschlusses überholt sind.		
	·	\square Nein	☐ Ja
	Gibt es Beteiligungsgesellschaften in Nordamerika?		5u
		(We	enn ja, bitte auch Zusatzfragebogen ausfüllen)
10	Besteht für eine der zu versichernden Personen	☐ Nein	□ Ja
	bereits Deckung im Sinne dieses Fragebogens?	□ Neiii	□ Ja
	 wenn ja, bei welcher 		
	Versicherungsgesellschaft?		
	 mit welcher Deckungssumme? 		
11	Hat eine Versicherungsgesellschaft		(Wenn ja, bitte Einzelheiten/Grund)
•	• einen Antrag auf diese Deckungsform	П	□ -
	abgelehnt?	∐ Nein	∐ Ja
	 eine bestehende Police gekündigt oder deren Verlängerung abgelehnt? 	☐ Nein	☐ Ja
12		☐ Nein	☐ Ja
•	Personen Ansprüche im Sinne der D & O-Versiche-		
	rung geltend gemacht / Entlastungen nicht erteilt / Wirtschafts-Strafverfahren eingeleitet?		
13	Sind dem Antragsteller/den zu versichernden Per-	□ 	П.
	sonen Sachverhalte bekannt, die zu einer	□ Nein	∐ Ja
	Inanspruchnahme der beantragten Deckung führen		
	könnten?		
14	Sind in den letzten 5 Jahren Dienstverhältnisse von	\square Nein	☐ Ja, einvernehmlich
•	Unternehmensleitern der Gesellschaft vorzeitig		☐ Ja, streitig
Dor	beendet oder nicht verlängert worden? Unterzeichnete, selbständig und allein befugt im Namen der z	zu vorsichorn	
	hnen und diese zu verpflichten, erklärt, die oben stehenden F		
	e für diese Übernahme dieser Versicherung wichtigen Aspekte		
	verpflichtet sich, Änderungen, die sich vor oder nach dem Ab		
Vers	sicherer mitzuteilen.		
Dies	e ausgefüllte Erklärung und die eventuellen Anlagen sind die	Basis der Ver	rsicherung und werden deshalb ein Bestandteil
	Versicherungsvertrages sein. Für den Fall, dass ein Versicheru		
	nachten Risikoangaben als vorvertragliche Angaben im Sinne o		
	Unterschrift(en) wird bestätigt, dass vorstehende Angaben vo adenfall sämtliche Angaben zu überprüfen und bei Falschanga		
JC110	assimum samanere / mgaseri za aserpraieri ana ser i aserianga	John Gen Deel	nangoonaa za veroageni
	(Ort/Datum) (Untorschrift sie	noc Mitaliadas	s d. Vorstandes/Geschäftsleitung/Firmenstempel)
	(Ort/Datum) (Unterschrift eir	nes milynedes	o u. vorstandes/descriartsiertung/Firmenstemper/

Wir bitten um Zusendung der folgenden Unterlagen:

- Eröffnungsbilanz
- Business-Plan



Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht:

Gemäß § 19 Absatz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer

"bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet."

Gemäß § 19 Absatz 5 Seite 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung

der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu,

"wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat."

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

§ 19 VVG (Anzeigepflicht)

- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3,Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4, Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Absatz 1 bis 4 und des § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

- (1)Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Absatz 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Absatz 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Absatz 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Empfangsbestätigung

Der/die Unterzeichner/in bestätigt im Namen des Versicherungsnehmers, den vorstehenden "Hinweis auf die vorverträgliche Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung rechtzeitig vor Beantwortung des dem Versicherer überlassenen Risikofragebogens erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift der Unternehmensleiter